

**Internationale Bevollmächtigtenkonferenz
für die Bodenseefischerei
(IBKF)**

**GESCHÄFTSORDNUNG
für die Bevollmächtigten in
Angelegenheit der Bodensee-Fischerei**

**(mit Anmerkungen der
Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz)**

Stand
15. Oktober 2020

01 Bestellung der Bevollmächtigten

§ 1

Im Sinne des Artikels 14 der Bregenzer Übereinkunft vom 5. Juli 1893, betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee, bestellt jede beteiligte Regierung - d.i. die grossherzoglich badische, die königlich bayerische, die fürstlich liechtensteinische, die kaiserlich-königlich österreichische, die schweizerische und die königlich württembergische Regierung - einen oder mehrere Bevollmächtigte in Angelegenheit der Bodensee-Fischerei.

Anmerkung:

- 011 *Gegenwärtig werden die Bevollmächtigten durch die baden-württembergische Landesregierung, die bayerische Staatsregierung, die fürstlich liechtensteinische Regierung, die österreichische Bundesregierung und den schweizerischen Bundesrat bestellt.*

02 Aufgaben der Bevollmächtigten

§ 2

Die Aufgaben dieser Bevollmächtigten sind gemäss der vorerwähnten Übereinkunft und des bezüglichen Schlussprotokolls die folgenden:

¹Die gegenseitige Mitteilung der von den beteiligten Regierungen in Vollzug der Bregenzer Übereinkunft getroffenen Anforderungen;

²in periodischen Zusammenkünften jene Massregeln zu beraten, welche die Fischerei im Bodensee zu fördern geeignet wären;

³gleichartige Kontrollzeichen für die nur mit besonderer Erlaubnis zum Verkauf und Versand zugelassenen Fische zu vereinbaren;

⁴über Aufforderung einer beteiligten Regierung sich über die Frage der Einsetzung neuer Fischarten in den Bodensee und seine Zuflüsse zu äussern.

Anmerkungen:

- 021 *Jeder Bevollmächtigte erstellt einen Jahresbericht gemäss Anhang 1, der unter den Bevollmächtigten bis spätestens 15. Mai ausgetauscht wird.*
- 022 *Die Bevollmächtigten fassen Beschlüsse über die Ausübung der Berufs- und Angelfischerei, die Bewirtschaftungsgrundsätze sowie ergänzende Bewirtschaftungsbestimmungen und führen das Beschlussverzeichnis fort.*

03 Anforderungs- oder Vollzugsgewalt der Bevollmächtigten

§ 3

Irgend eine selbständige Anforderungs- oder Vollzugsgewalt steht den Bevollmächtigten nicht zu.

Anmerkungen:

- 031 *Die Beschlüsse der Bevollmächtigten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Umsetzung durch die Vertrags- bzw. Uferstaaten in innerstaatliches Recht, innerstaatliche Weisung oder in vertragliche Bestimmungen.*
- 032 *Durch die Beschlüsse der Bevollmächtigten wird die Befugnis der einzelnen Vertrags- oder Uferstaaten, innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs strengere Bestimmungen zum Schutze der Fischerei zu treffen, nicht ausgeschlossen.*

04 Gegenseitige Mitteilung der Bevollmächtigten

§ 4

Die im § 2, Ziffer 1, erwähnte gegenseitige Mitteilung hat sich nicht nur auf die Anordnungen im engeren Sinne, das sind die mit allgemeiner Gültigkeit erlassenen Vorschriften, sondern auch auf jene Verfügung zu erstrecken, welche für die Fischerei überhaupt im Bodensee von Bedeutung und hiernach für die beteiligten Regierungen von Interesse sein können.

In Betreff des formellen Vorganges bleibt es dem Ermessen des einzelnen Bevollmächtigten anheimgestellt, die Mitteilung jedem der anderen

Bevollmächtigten unmittelbar oder mittelbar durch den jeweilig geschäftsführenden Bevollmächtigten (§ 6) zukommen zu lassen.

Anmerkung:

- 041 *Ferner unterrichten sich die Bevollmächtigten gegenseitig über Vorhaben und Vorgänge in und am Obersee sowie seinen Zuflüssen, soweit diese eine wesentliche Auswirkung auf die Fischerei und die Fischbestände im Obersee haben oder haben könnten.*

05 Bevollmächtigtenkonferenz

§ 5

Die im § 2, Ziffer 2, erwähnten periodischen Zusammenkünfte der Bevollmächtigten finden alljährlich im Juni und zwar vom Jahre 1895 ab der Reihenfolge nach in Friedrichshafen, Arbon oder Romanshorn oder Rorschach, Lindau, Konstanz, Bregenz, Friedrichshafen usw. statt, insofern nicht für einzelne Jahre Änderungen an diesem Programm von den Bevollmächtigten selbst vereinbart werden.

Anmerkungen:

- 051 *Gegenwärtig wird die ordentliche Bevollmächtigtenkonferenz alljährlich im Juni an dem von den Bevollmächtigten festgelegten Ort durchgeführt.*
- 052 *Die Bevollmächtigten können ausserordentliche Zusammenkünfte vereinbaren.*
- 053 *Ein Verzeichnis der durchgeführten Bevollmächtigtenkonferenzen findet sich im Anhang 2.*

06 Geschäftsführung

§ 6

Der Bevollmächtigte jenes Staates, auf dessen Gebiete die Zusammenkunft stattzufinden hat, fungiert vom 1. Januar des betreffenden Jahres an und bis ausschliesslich 1. Januar des Jahres, für welche die nächste Zusammenkunft anberaumt ist, als geschäftsführender Bevollmächtigter.

Hat der betreffende Staat mehr als einen Bevollmächtigten bestellt, so ist derjenige, welcher unter ihnen die Geschäftsführung übernimmt, den Bevollmächtigten der übrigen Staaten zu bezeichnen.

Anmerkung:

- 061 *Entsprechend langjähriger Praxis übernimmt jeder Vertragsstaat mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein in der Reihenfolge Baden-Württemberg - Schweiz - Bayern - Österreich die Geschäftsführung für die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodensee-Fischerei für die Dauer von drei Jahren. Die Geschäftsführung beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni, wobei die geschäftsmässige Abwicklung der letzten Konferenz noch dem bisherigen geschäftsführenden Bevollmächtigten obliegt.*

07 Aufgaben des geschäftsführenden Bevollmächtigten

§ 7

Der geschäftsführende Bevollmächtigte hat:

- ¹die gegenseitige Mitteilung im Sinne des § 4 zu vermitteln;
- ²die für die Zusammenkunft und die Schriftführung daselbst erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen zu treffen;
- ³jenen Schriftwechsel zu besorgen, welcher sich aus der stattgehabten Beratung der Bevollmächtigten ergibt und nicht im Sinne des zweiten Absatzes des § 13 den einzelnen Bevollmächtigten vorbehalten ist.

08 Einladung zu der Bevollmächtigtenkonferenz

§ 8

Die Einladungen zu der Zusammenkunft sind vom geschäftsführenden Bevollmächtigten, wo tunlich dreissig Tage vorher, an die anderen Bevollmächtigten unter Mitteilung der Beratungsgegenstände zu richten.

Es bleibt den einzelnen Bevollmächtigten überlassen, an der Zusammenkunft selbst teilzunehmen oder dafür vorzusorgen, dass für sie Ersatzmänner eintreten, in welchem letzterem Falle eine entsprechende Mitteilung an den geschäftsführenden Bevollmächtigten zu richten ist.

Anmerkungen:

- 081 *Die Einladung zu der Bevollmächtigtenkonferenz ergeht lediglich an die Bevollmächtigten, die über die Zusammensetzung ihrer Delegation selber entscheiden.*
- 082 *Die Reihenfolge in der Tagesordnung der Bevollmächtigtenkonferenz und die Reihenfolge in der Niederschrift des Sachverständigenausschusses sind aufeinander abzustimmen.*

09 Teilnehmerkreis der Bevollmächtigtenkonferenz

§ 9

Zur Teilnahme an den Zusammenkünften der Bevollmächtigten mit beratender Stimme können Vertreter der für die Bodensee-Fischerei tätigen Fischereivereine von dem geschäftsführenden Bevollmächtigten eingeladen werden.

Auch bleibt den einzelnen Bevollmächtigten unbenommen, sich bei den Beratungen der Mitwirkung besonderer Sachverständiger zu bedienen; ist deren Heranziehung von vornherein beabsichtigt, so ist hievon dem geschäftsführenden Bevollmächtigten Kenntnis zu geben.

Anmerkungen:

- 091 *Der Teilnehmerkreis der Bevollmächtigtenkonferenz ist möglichst einzuengen. Insbesondere ist es nicht notwendig, dass alle Sachverständigen daran teilnehmen.*
- 092 *Als Vertreter der Berufs- und Angelfischerei wird der Internationale Bodenseefischereiverband zu den regulären Bevollmächtigtenkonferenzen eingeladen.*

10 Ablauf der Bevollmächtigtenkonferenz

§ 10

Den Vorsitz bei der Zusammenkunft führt einer der Bevollmächtigten des Staates, auf dessen Gebiet die Versammlung stattfindet.

Es können nur solche Anträge zur Beratung gelangen, welche von einem Bevollmächtigten gestellt, oder, wenn von aussen kommend, von einem solchen aufgenommen wurden.

Anmerkungen:

- 101 *Anträge der Bevollmächtigten zur Tagesordnung sowie Berichte über erteilte Aufträge sind bis spätestens Ende März schriftlich, begründet und gegebenenfalls mit einem Beschlussvorschlag beim geschäftsführenden Bevollmächtigten einzureichen.*
- 102 *Der geschäftsführende Bevollmächtigte übermittelt den übrigen Bevollmächtigten die eingegangenen Anträge, Berichte und Anregungen zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung bis 20. April. Gleiches gilt für Anregungen des Internationalen Bodenseefischereiverbandes und des Sachverständigenausschusses.*
- 103 *Wichtige Vorschläge zu den Anträgen, Berichten und Anregungen sind spätestens bis zur Vorbesprechung den Bevollmächtigten zukommen zu lassen.*
- 104 *Die Bevollmächtigtenkonferenz wird durch eine Vorbesprechung der Bevollmächtigten mit den von diesen hinzugezogenen Sachverständigen, Fischereiaufsichtern und Vertretern des Internationalen Bodenseefischereiverbandes vorbereitet.*
- 105 *Zu Beginn der Vorbesprechung beschliessen die Bevollmächtigten über die Aufnahme von Anregungen des Internationalen Bodenseefischereiverbandes und des Sachverständigenausschusses in die Tagesordnung der Bevollmächtigtenkonferenz, soweit die Anregung nicht bereits zuvor durch einen Bevollmächtigten als Antrag aufgenommen wurde.*
- 106 *Die Verhandlungen der Bevollmächtigtenkonferenz sind nicht öffentlich.*

11 Beschlüsse der Bevollmächtigtenkonferenz

§ 11

In meritalen Fragen ist ein förmlicher Beschluss der Bevollmächtigten nur dann als vorhanden anzusehen, wenn eine Einigung aller Bevollmächtigten über die verhandelte Frage erzielt wurde; ist letzteres nicht der Fall, so sind die einzelnen Ansichten als solche im Verhandlungsprotokoll ersichtlich zu machen.

Anmerkungen:

- 111 *Beschlüsse der Bevollmächtigtenkonferenz kommen nur durch Zustimmung aller Bevollmächtigten zustande.*
- 112 *Der geschäftsführende Bevollmächtigte unterrichtet die Öffentlichkeit über den Verlauf und die wichtigsten Ergebnisse der Bevollmächtigtenkonferenz, soweit ein Bevollmächtigter für einen speziellen Tagesordnungspunkt hiergegen nicht Einwendungen erhebt.*
- 113 *Der Vertreter des Internationalen Bodenseefischereiverbandes ist berechtigt, den Vorstand des Internationalen Bodenseefischereiverbandes über die Beschlüsse der Bevollmächtigtenkonferenz zu unterrichten, soweit die Bevollmächtigtenkonferenz oder ein einzelner Bevollmächtigter für einen speziellen Tagesordnungspunkt hiergegen nicht Einwendungen erhebt.*

12 Referenten

§ 12

Die Versammlung kann einzelne hiezu bereits Bevollmächtigte mit besonderen Referaten für eine nächste Zusammenkunft betrauen; sollen solche Referate noch vorher den anderen Bevollmächtigten mitgeteilt werden, so findet auch hierauf die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 4 Anwendung.

Anmerkungen:

- 121 *Zur Vorbereitung von Sachgeschäften sowie zur Aufstellung des Entwurfs eines Besatzplanes setzen die Bevollmächtigten einen ständigen Sachverständigenausschuss sowie gegebenenfalls ad hoc-Arbeitsgruppen ein. Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch die einzelnen Bevollmächtigten.*
- 122 *Derjenige Staat, der die Geschäftsführung innehat, stellt für deren Dauer gleichzeitig den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses. Der Sachverständigenausschuss soll mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. April bis 20. April zusammentreten. Im übrigen organisiert sich der Sachverständigenausschuss selber.*
- 123 *Aufträge der Bevollmächtigten an den Sachverständigenausschuss sind grundsätzlich bis zur nächsten Bevollmächtigtenkonferenz durch*

Berichterstattung und gegebenenfalls mit einem Beschlussvorschlag zu erledigen.

- 124 *Der von den Bevollmächtigten beauftragte Sachverständige erstellt einen Gesamtbericht über die Fischerei bis zur nächsten Bevollmächtigtenkonferenz.*
- 125 *Der Sachverständigenausschuss organisiert periodisch ein- oder mehrtägige zwischenstaatliche Fortbildungskurse für die Fischereiaufseher des Bodensees. Das Programm ist rechtzeitig den Bevollmächtigten zur Stellungnahme zukommen zu lassen.*
- 126 *Als Vertreter der Sport- und Berufsfischerei kann zu den Sitzungen des Sachverständigenausschusses lediglich der Internationale Bodenseefischereiverband eingeladen werden. Dessen Vertreter ist berechtigt, den Vorstand des Internationalen Bodenseefischereiverbandes über die Vorschläge des Sachverständigenausschusses zu unterrichten, soweit der Sachverständigenausschuss für einen speziellen Tagesordnungspunkt hiergegen nicht Einwendungen erhebt.*
- 127 *Die Verhandlungen des Sachverständigenausschusses und der ad hoc-Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.*

13 Protokolle der Bevollmächtigtenkonferenz

§ 13

Das Protokoll über die bei der Zusammenkunft gepflogenen Verhandlungen ist seitens des geschäftsführenden Bevollmächtigten allen anderen ehetunlichst mitzuteilen.

Die weitere Benützung der aus dem Protokolle ersichtlichen Beschlüsse, Anregungen oder Äusserungen in den einzelnen beteiligten Staatsgebieten und die diesfalls etwa erforderliche Korrespondenz mit den hierfür zuständigen Behörden ist Sache der Bevollmächtigten der betreffenden Staaten.

Anmerkung:

- 131 *Ein Anspruch Privater auf Einsichtnahme in die Protokolle der Bevollmächtigtenkonferenzen, des Sachverständigenausschusses und der ad hoc-Arbeitsgruppen besteht nicht. Eine allfällige Erlaubnis zur*

Einsichtnahme richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften der betroffenen Vertrags- und Uferstaaten.

14 Unvorhergesehene Fälle

§ 14

Insofern sich hinsichtlich der Geschäftsgebarung der Bevollmächtigten Fragen oder Zweifel ergeben sollten, welche in den vorstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung eine unmittelbare Lösung nicht finden, sind dieselben, soweit es für den Geschäftslauf erforderlich ist, einstweilen von dem jeweilig geschäftsführenden Bevollmächtigten nach eigenem Ermessen zu entscheiden, vorbehaltlich ihrer kollegialen Erörterung in der nächsten Zusammenkunft und der dabei für die Zukunft in der fraglichen Richtung festzustellenden Vorgangsweise, eventuell einer entsprechenden, mit Genehmigung der beteiligten Regierungen durchzuführenden Ergänzung oder Änderung dieser Geschäftsordnung.

Aufbau der Jahresberichte für den Bodensee-Obersee

1. Fangertag der Berufsfischerei

- Monatsverlauf des Fangertags im Berichtsjahr (Tabelle 1)
- Fangertäge im Berichtsjahr und während der letzten 10 Jahre (Tabelle 2)

2. Fangertag der Angelfischerei

- Fangertäge im Berichtsjahr und während der letzten 10 Jahre (Tabelle 3)

3. Laichgewinnung und Einsatz

- Laichfischerei auf Blaufelchen und Gangfische (Tabelle 4)
- Laichfischerei auf Seeforellen
- Laichfischerei auf Hechte
- Kapazitäten der Brut- und Aufzuchtanlagen (nur bei wesentlichen Änderungen)
- Brutergebnisse und Einsätze im Berichtsjahr (Tabelle 5)

4. Fischereiberechtigung und Fanggeräte

4.1 Berufsfischerei

- Hochsee-, Alters-, Ausbildungs- und Haldenfischereipatente (Tabelle 6)

4.2 Angelfischerei

- Anzahl Jahres-, Monats- und Tageskarten

5. Diverse Bemerkungen

- Veränderte Aufstiegs- und Laichmöglichkeiten für Seeforellen

6. Zusammenfassende Beurteilung

Die Tabellen 1, 2 und 3 können mit Grafiken zu den wichtigsten Fischarten ergänzt werden.

Tabelle 1: Monatliche Fangerträge (kg) der Berufsfischerei im Jahr im Bodensee-Obersee

Fischart	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Total
Blaufelchen ¹⁾													
Gangfische ²⁾													
Sandfelchen ³⁾													
Seeforelle													
Regenbogenforelle													
Seesaibling													
Äsche													
Hecht													
Zander													
Barsch (Egli)													
Kaulbarsch													
Karpfen													
Schleie													
Brachsmen													
andere Weissfische													
Trüsche													
Aal													
Wels													
andere Arten													
Total													

per Fussnote ergänzende Angabe zu „Blaufelchen“ mittels Total der Felchen aus Schwebnetzen (kg)

per Fussnote ergänzende Angabe zu „Gangfische“ mittels Total der Felchen aus Bodennetzen (kg)

-
- 1) Blaufelchen = alle im Schwebnetz gefangenen Felchen bis 45 cm sind als „Blaufelchen“ zu erfassen
 - 2) Gangfische = alle in Bodennetzen gefangenen Felchen bis 45 cm sind in der Statistik als „Gangfische“ zu erfassen (inkl. Felchen-Beifang in 32 mm Barschnetzen).
 - 3) Sandfelchen = alle Felchen mit einer Totallänge über 45 cm sind, unabhängig vom Fanggerät, als „Sandfelchen“ zu erfassen (kg, fakultativ auch Anzahl und Länge).

Tabelle 2: Gesamtertrag (kg) der Berufsfischerei im Jahr und während der vorangehenden zehn Jahre

Fischart	20..	20..	20..	20..	20..	20..	20..	20..	20..	20..¹⁾	Mittel	20..²⁾
Blaufelchen ³⁾												
Gangfische ⁴⁾												
Sandfelchen ⁵⁾												
Seeforelle												
Regenbogenforelle												
Seesaibling												
Asche												
Hecht												
Zander												
Barsch (Egli)												
Kaulbarsch												
Karpfen												
Schleie												
Brachsmen												
andere Weissfische												
Trüsche												
Aal												
Wels												
andere Arten												
Total												

per Fussnote ergänzende Angabe zu „Blaufelchen“ mittels Total der Felchen aus Schwebnetzen (kg)

per Fussnote ergänzende Angabe zu „Gangfische“ mittels Total der Felchen aus Bodennetzen (kg)

1) jüngstes Ergebnis der zehnjährigen Vergleichsperiode

2) aktuelles Fangjahr

3) Blaufelchen = alle im Schwebnetz gefangenen Felchen bis 45 cm sind als Blaufelchen zu erfassen

4) Gangfische = alle in Bodennetzen gefangenen Felchen bis 45 cm sind in der Statistik als Gangfische zu erfassen (inkl. Felchen-Beifang in 32 mm Barschnetzen).

5) Sandfelchen = alle Felchen mit einer Totallänge über 45 cm sind, unabhängig vom Fanggerät, als Sandfelchen zu erfassen (kg, fakultativ auch Anzahl und Länge).

Tabelle 3: Fangenerträge (kg) der Angelfischerei im Bodensee-Obersee im Jahr und während der vorangehenden zehn Jahre.

Fischart	20..	20..	20..	20..	20..	20..	20..	20..	20..	20..¹⁾	Mittel	20..²⁾
Blaufelchen												
andere Felchen												
Seeforelle												
Regenbogenforelle												
Seesaibling												
Asche												
Hecht												
Zander												
Barsch (Egli)												
Kaulbarsch												
Karpfen												
Schleie												
Brachsmen												
andere Weissfische												
Trüsche												
Aal												
Wels												
andere Arten												
Total												

1) jüngstes Ergebnis der zehnjährigen Vergleichsperiode

2) aktuelles Fangjahr

Tabelle 4: Ergebnis des Laichfischfanges auf Blaufelchen und Gangfische im Bodensee-Obersee während der letzten 10 Jahre. (Beispiel Schweiz)

Laichfische und Rogen	Blaufelchen			Gangfische		
	Thurgau	St. Gallen	Total	Thurgau	St. Gallen	Total
1. Anzahl gefangene Fische						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20.. 1)						
2. Laichgewinnung in Litern						
2)						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20.. 1)						
3. Liter Laich je 1'000 Fische						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20..						
20.. 1)						

1) aktuelles Fangjahr

2) nach 8 Tagen Erbrütungszeit bestimmt

Tabelle 5: Brutergebnisse und Fischeinsätze von im Jahr ... im Bodensee-Obersee. (Beispiel Schweiz)

Lieferant Fischart	Aufgelegte Eier	Eingesetzte Jungfische ¹⁾			Einsatzort ²⁾	
		Alter	Grösse	Stückzahl	Obersee	Zuflüsse
Brutanlage Rorschach						
Brutanlage Romanshorn						
Brut- und Aufzucht- anlage Ermatingen						

- 1) Definition der Altersklassen Brut: Nicht, oder weniger als 2 Wochen angefütert
 Brut angef.: Mindestens 2 Wochen angefütert
 Vorsömmerling: Mindestens 6 Wochen angefütert
 Sömmerling: Mindestens 3 Monate angefütert
 Jährling: Mindestens 9 Monate alt
 1+ (2+): Älter als 12 (24..) Monate

- 2) Bei den Seeforellen ist die Herkunft und der Einsatzort (Stelle im Obersee bzw. Name der Zuflüsse) anzugeben.

Tabelle 6: Von im Jahr ausgegebene Hochsee-, Alters-, Ausbildungs- und Haldenfischereipatente für den Bodensee-Obersee. (Beispiel Schweiz)

Uferstaat	Hochseepatente		Haldenpatente	Alterspatent	Ausbildungs- patent
	Ist- Bestand	Möglicher Bestand	Ist- Bestand	Ist- Bestand	Ist- Bestand
St. Gallen					
Thurgau					
Total					

Verzeichnis der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenzen für die Bodenseefischerei

1894	25.6.	Bregenz
1895	26.6.	Friedrichshafen
1896	29.6.	Romanshorn
1897	30.6.	Lindau
1898	12.7.	Konstanz
1899		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1900		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1901	4.7.	Bregenz
1902		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1903	18.7.	Friedrichshafen
1904	11.7.	Arbon
1905	22.7.	Lindau
1906		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1907	4.7.	Konstanz
1908	6.7.	Vaduz
1909	14.7.	Bregenz
1910	6.7.	Friedrichshafen
1911	5.7.	Rorschach
1912	6.7.	Lindau
1913	4.7.	Konstanz
1914	3.7.	Bregenz
1915		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1916		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1917		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1918		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1919		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1920		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1921	23.9.	Friedrichshafen
1922	20.9.	Kreuzlingen
1923		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1924		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1925	10.10.	Lindau
1926		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1927		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1928	26.9.	Konstanz
1929		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1930		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1931	6.10.	Bregenz
1932		Keine Bevollmächtigtenkonferenz

1933		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1934	18.5.	Friedrichshafen
1935		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1936		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1937	1.6.	Romanshorn
	7.7.	Romanshorn
	1.10.	St. Gallen
1938		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1939		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1940		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1941		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1942		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1943	6.4.	Zürich
1944	18.4.	Schaffhausen
1945		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1946	7.5.	Romanshorn
1947		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1948	23.3.	Konstanz
1949		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1950	16.2.	Rorschach
1951	28.2.	Kreuzlingen
1952	21.3.	St. Gallen
1953	20.4.	Bregenz
1954		Keine Bevollmächtigtenkonferenz
1955	24.2.	Vaduz
1956	19.1.	Lindau
	23.10.	Langenargen
1957	8.3.	Lindau
	6.6.	Starnberg
1958	22.4.	Lindau
	25.9.	Kontrollfahrt mit Beschlüssen
1959	24.2.	Konstanz
1960	4.3.	Friedrichshafen
1961	17.3.	Überlingen
	11.7.	Rorschach
1962	2.3.	Horn
	21.9.	Romanshorn
1963	8.3.	Vaduz
1964	6.3.	St. Gallen
	15.7.	Wasserburg
1965	19.2.	Wasserburg
	16.6.	Lindau
1966	25.2.	Lindau
	5.7.	Wasserburg

1967	02.03.	Lindau
	06.07.	Bregenz
1968	07.03.	Bregenz
	30.05.	Bregenz
	04.07.	Bregenz
1969	12.03.	Bregenz
1970	12.03.	Schaan
1971	23.03.	Insel Reichenau
1972	10.03.	Überlingen
	05.10.	Langenargen
1973	09.03.	Meersburg
1974	01.03.	Romanshorn
1975	15.05.	Rorschach
1976	12.03.	Romanshorn
1977	11.03.	Starnberg
1978	10.03.	Lindau
1979	16.03.	Nonnenhorn
1980	14.03.	Bregenz
1981	13.03.	Ort/Gmunden
1982	12.03.	Vaduz/FL
1983	18.03.	Meersburg
1984	20.06.	Friedrichshafen
1985	12.06.	Überlingen
1986	04.06.	Rorschach
1987	24.06.	Reichenau/GR
1988	21.06.	Steckborn
1989	21.06.	Nonnenhorn
1990	18.01.	Lindau
	20.06.	Starnberg
1991	20.06.	Lindau
1992	24.06.	Lochau
1993	05.07.	Bregenz
1994	22.06.	Triesen/FL
1995	21.06.	Friedrichshafen
1996	26.06.	Kressbronn
1997	21.01.	Vaduz/FL
	18.06.	Wangen i.A.
1998	24.06.	Rorschacherberg/SG
1999	09.06.	Weinfelden/TG
2000	21.06.	Reichenau/GR
2001	20.06.	Wasserburg
2002	26.06.	Immenstadt i.A.
2003	25.06.	Lindau/Bodensee

2004	23.06.	Feldkirch
2005	22.06.	Vaduz
2006	21.06.	Bregenz
2007	20.06.	Friedrichshafen-Ailingen
2008	25.06.	Konstanz
2009	24.06.	Isny-Neutrauchburg
2010	23.06.	Rorschacherberg/SG
2011	29.06.	Arbon/TG
2012	27.06.	Reichenau/GR
2013	26.06.	Wasserburg
2014	25.06.	Salgen
2015	24.06.	Wasserburg
2016	22.06.	Bregenz
2017	21.06.	Vaduz
2018	20.06.	Viktorsberg
2019	18.06.	Überlingen
2020	15.10.	Online-Meeting (Langenargen)